

## Ausweisbuch

Name und Anschrift des Besitzers des Kraftwagens: .....

.....

Beschreibung des Kraftwagens: .....

Polizeiliches Kennzeichen des Kraftwagens: .....

Datum der Transporte der Tiere	Zahl und Art der beförderten Tiere	Herkunft der Tiere aus Bestand von Märkten usw.	Wohin wurden die Tiere befördert und wohin abgeliefert?	Datum der Entseuchung des Kraftwagens	Angabe, wo die Entseuchung stattgefunden hat	Bemerkungen des kontrollierenden Beamten
1	2	3	4	5	6	7

**Viehseuchenpolizeiliche Anordnung  
über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche  
in Sperrbezirken.\***

Vom 23. September 1939.\*

Zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) für das preußische Staatsgebiet folgendes bestimmt:\*

Überschrift: Vereinf. gem. § 2 Abs. 3 I. RBERG  
Datum: Verk. am 29. 9. 1939, RAuz. Nr. 228  
Einleitung: ViehseuchenGes. RGBl. III 7831 1

§ 1

(1) In Maul- und Klauenseuche-Sperrbezirken sind die Klautiere der unverseuchten Gehöfte nach Anweisung und unter Leitung des beamteten Tierarztes gegen Maul- und Klauenseuche mit Vakzine der *Staatlichen Forschungsanstalten Insel Riems* schutzzuimpfen (Vakzine-Ringimpfung). Die Impfung kann auf Rinder und Schafe beschränkt werden.

(2) Maul- und Klauenseuche-Hochimmun- oder Rekonvaleszentenserum dürfen an Stelle der Vakzine nur dann verwendet werden, wenn Vakzine nicht zu beschaffen ist.

§ 2

Rinder sind zur Impfung anzubinden.

§ 3\*

(1) Während der Absonderung im Stall (§ 163 Abs. 1 VAVG.) dürfen Ställe und Standorte der geimpften Tiere nur durch den Besitzer, die mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und Tierärzte betreten werden.

(2) Befreiungen von der Absonderung im Stall bedürfen der Genehmigung des *Regierungspräsidenten*.

(3) 14 Tage nach der Impfung treten für die unverseuchten Gehöfte des Sperrbezirks alle Schutzmaßnahmen des § 163 VAVG. außer Kraft.

§ 4\*

Die Anzeigepflicht nach § 9 des Viehseuchengesetzes und alle sonstigen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche erlassenen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5\*

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519).

§ 6

Die Kosten der Impfung werden aus öffentlichen Mitteln getragen.

§ 7

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Der Reichsminister des Innern

§ 3 Abs. 1: VAVG. GVBl. Sb. I 7831-2

§ 3 Abs. 2: Kursivdruck, vgl. jetzt DVO-PolZG v. 7. 10. 1950, GVBl. S. 569, § 3 Nr. 9

§ 3 Abs. 3: VAVG. GVBl. Sb. I 7831-2

§§ 4 u. 5: ViehseuchenGes. BGBl. III 7831-1